

Kleine Anfrage

## Steuerliche Berücksichtigung von Homeoffice

---

Frage von Landtagsabgeordneter Manfred Kaufmann

Antwort von Regierungschef Daniel Risch

### Frage vom 03. Mai 2023

Aus verschiedenen Gesprächen mit grösseren liechtensteinischen Unternehmen wurde mir mitgeteilt, dass praktisch bei sämtlichen Anstellungsgesprächen die Forderung für eine bestimmte Anzahl Tage von Homeoffice gestellt wird. Dies sei ein Trend, welcher sich in Zukunft niederschlagen werde. In der Steuererklärung können Abzüge für Fahrkosten zum Arbeitsort sowie Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung vom steuerbaren Einkommen für maximal 220 Arbeitstage abgezogen werden. Dies könnte zu einer steuerlichen Ungleichbehandlung und auch zu Mindereinnahmen für den Staat führen. Dazu habe ich folgende Fragen:

- \* Wie wird sichergestellt, dass für die Zeit des Homeoffice die oben erwähnten Abzüge nicht geltend gemacht werden können?
- \* Besteht hierzu bereits eine Kontrolle?
- \* Falls diese Abzüge aktuell noch vollumfänglich gemacht werden können, ist hierzu in Zukunft während der Zeit des Homeoffice etwas geplant?

### Antwort vom 05. Mai 2023

Zu Frage 1:

Gemäss Steuerverordnung können Gewinnungskosten für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsort sowie auswärtige Verpflegung geltend gemacht werden. Arbeitet der Arbeitnehmer von zu Hause aus, so findet keine Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsort bzw. auswärtige Verpflegung statt und für diese Tage können somit keine entsprechenden Kosten geltend gemacht werden. Es besteht daher bereits heute eine entsprechende rechtliche Grundlage. Auch in der jährlichen Wegleitung zur Steuererklärung wird ausgeführt, dass diese Gewinnungskosten nur bei Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsort bzw. auswärtiger Verpflegung geltend gemacht werden können.

Zu Frage 2:

Steuerpflichtige haben ihre Steuererklärung wahrheitsgetreu auszufüllen. Dies gilt auch für die Fahrtkosten und die auswärtige Verpflegung. Die Steuerverwaltung prüft im Rahmen ihrer Veranlagungstätigkeit die deklarierten Werte nach risikobasierten Überlegungen. Derzeit findet keine umfassende gezielte Kontrolle statt, ob an jedem Tag, an welchem Fahrtkosten bzw. auswärtige Verpflegung geltend gemacht wurden, der Steuerpflichtige auch an seinen Arbeitsort gefahren ist.

Zu Frage 3:

Wie unter Frage 1 ausgeführt, besteht bereits heute eine hinreichende rechtliche Grundlage, dass die Tage, an denen der Arbeitnehmer von zu Hause aus arbeitet, keine Gewinnungskosten für Fahren und auswärtige Verpflegung geltend gemacht werden können.